

Aus einem Seminar der Friederich Ebert-Stiftung am 13.06.1980 „Formen der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben“

Die verschiedenen Schritte der Privatisierung im Bereich der Versorgung, eine Zusammenfassung.

1. Schritt der Privatisierung

Öffentliches Vermögen (z. B. Wasserwerke) oder öffentlich erbrachte Dienstleistungen (z.B. Müllabfuhr) werden ausgegliedert und als Eigenbetrieb in öffentlicher Regie betrieben (z.B. Stadtwerke, Sparkasse).

2. Schritt der Privatisierung

Die Eigenbetriebe (z.B. jetzige Sparkassen) worden immer mehr gewinnbringend, nicht mehr gemeinnützig, betrieben.

3. Schritt der Privatisierung

Die Eigenbetriebe werden zu eigenen Kapitalunternehmen (Eigengesellschaften). Sie erhalten eine private Rechtsform (GmbH, AG). Beispiele: Stadtwerke GmbH, Westfälische Ferngas AG.

4. Schritt der Privatisierung

Privatrechtlich geführte öffentliche Unternehmen schließen sich ggf. mit bereits bestehenden gemischtwirtschaftlichen oder auch privaten Unternehmen zusammen (z. B. Wasserverbund Ostwestfalen-Lippe GmbH).

5. Schritt der Privatisierung

Kommunen verkaufen ganze Werke oder Anteile davon (GmbH- Anteile, Aktien) an Konzerne und erwerben unter Umständen dafür Aktien dieser Konzerne. Dies ist geschehen bei dem Verkauf des KEA (Kreiselektrizitätsamt) Höxter an die Preag. Es wurden hauptsächlich Aktien der PREAG erworben (der Konzernmutter Die Stadt Höxter hat auch von dem Erlös der Stadtwerke für rund 1 Million DM Aktien der Konzernmutter, der Gelsenwaser AG, gekauft.

6. Schritt der Privatisierung

Die Konzerne verkaufen ihre Anteile an private Anleger (z. B. bei der Ausgabe der VW-Aktien, VEBA- Aktien, der sog. " Volksaktien")

7. Schritt der Privatisierung

Bei den Konzernen werden dabei rentable von unrentablen Teilen getrennt. Die rentablen Teile werden privatisiert, die unrentablen verbleiben der öffentlichen Hand. Schlagwörter "Privatisierung der Gewinne" und "Verstaatlichung der Verluste", Beispiele: Postdienst, Ruhrkohle AG .

Anhang 1: Politische und rechtliche Auswirkungen der Privatisierung

1 Rechtliche Auswirkungen

1. 1. Rechtliche Auswirkungen auf den Bürger

1. 1. 1. Die Öffentlichkeit der nun nach privatem Recht durchgeführten gemeinnützigen Aufgabe wird beschränkt« Der Bürger hat keine direkte Einfluß- und Informationsmöglichkeit mehr.

1. 1. 2. Das Informations und ggf. Einspruchrecht des Bürgers gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 GO NW fällt weg, wenn die Aufgabe aus dem Haushaltsplan ausgegliedert ist.

1. 2. Rechtliche Auswirkungen auf den Mandatsträger

1. 2. 1. Die Informations- und Einflußmöglichkeit der Mandatsträger wird ebenfalls beschränkt, da sie nicht alle an den Sitzungen z. B. der Gesellschafterversammlung teilnehmen können, was an den Sitzungen des Werksausschusses möglich wäre Mitglieder eines Aufsichts— bzw. Verwaltungsrates sind formell zum Stillschweigen, auch gegenüber den Mandatsträgern in den Fraktionen verpflichtet.

1. 2. 2. Die Einflußnahme der Verwaltung wird erweitert, da meist ihre Vertreter in den Gremien der Gesellschaft erscheinen.

1, 2. 3. Eine Akteneinaicht der Mandatsträger ist rechtlich nicht möglich.

1. 2. 4 .Eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuß ist nicht möglich.

1. 5. Rechtliche Auswirkung auf die Arbeitnehmer :

Die rechtliche Stellung des Arbeitnehmers verschlechtert sich.

2 . Politische Auswirkungen

2. 1. Es findet eine Vermögensumverteilung zugunsten privater Unternehmer statt . (Trend: "Privater Reichtum , öffentliche Armut")

2. 2. Gewinngesellschaften erzielen aus den Massenbedürfnissen der gesamten Bevölkerung Gewinne für privilegierte Bevölkerungsteile wie private Aktionäre, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder u. a. (bei Strom-, Gas- und Wassermultis). Verlustgesellschaften subventionieren (mit öffentlichen Zuschüssen versehen) Luxusbedürfnisse von Wohlhabenden, z. B. Fluglandeplätze für den Flugsport oder unrentable öffentliche Betriebe (z. B. Nahverkehr)

Schlagwort: "Privatisierung der Gewinne, Sozialisierung der Verluste"

2. 3. Die durch die Privatisierung eingesparten Personalkosten werden ggf. durch erhöhte Sachkosten und Folgekosten wieder wettgemacht.

2..4. Der Privatunternehmer wird nur gewinnbringende Bereiche übernehmen. Deshalb findet langfristig immer eine Verschlechterung der Haushaltslage statt,

2. 5. Die Möglichkeit des Finanzausgleichs zwischen ertragbringenden und verlustträchtigen Unternehmen der öffentlichen Hand entfällt. Der Bürger wird zweimal geschöpft : Über die kostendeckenden Preise hinaus muß er die Gewinne der Unternehmer finanzieren und über höhere Steuern die Verluste der Betriebe decken, die von Privatunternehmen verschmätzt werden.

2. 6. Öffentliche Dienstleistungsaufgaben dürfen nicht nur unter rein betriebswirtschaftlichen, sondern müssen auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden.

2. 7. Eine immer weitergehende Privatisierung und Zentralisierung führt zur Monopolisierung mit Profitmaximierung, wie man es im Energiebereich bei Öl, Gas, Strom und neuerdings auch beim Wasser feststellen kann.

Anhang 2: Formen der Privatisierung

1. Rechtliche Formen der Privatisierung

1.1. Ausgliederung aus dem öffentlichen Haushalt mit

1. 1. 1. Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf einen Eigenbetrieb bzw. einen Zweckverband nach öffentlichem Recht (= noch keine Privatisierung)

1. 1. 2. Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf eine Eigengesellschaft in privater Rechtsform (AG, GmbH), z. B. bei Versorgungsbetrieben (Stadtwerke), Nahverkehrsbetrieben.

1. 1. 2. 1. Alle Gesellschaftsanteile bleiben im Besitz der öffentlichen Hand (= keine eigentliche Privatisierung, kann aber zu einer kommerziellen statt gemeinnützigen Geschäftsführung führen, z.B. Westfälische Ferngas AG)

1. 1. 2. 2. Gemischtwirtschaftliche Gesellschaft mit privaten und öffentlichen Anteilen (führt meist zu erwerbswirtschaftlicher Handlungsweise unter Nichtbeachtung des gemeinnützigen Interesses), z. B. Veba AG, Gelsenwasser AG, Stromgesellschaften (mit Tochtergesellschaften).

1.2. Übertragung auf ein privates Unternehmen mit Einflußnahme der öffentlichen Hand im öffentlichen Interesse (Beispiel : Müllabfuhr) bei 2 Möglichkeiten:

1. 2. 1. Submissionssystem (= Vergabe mit öffentlicher Tarifgestaltung)

1. 2. 2. Konzessionssystem (= Vergabe aufgrund einer Konzession, d. h. Verleihung der öffentlichen Aufgabe, mit privater Tarifgestaltung)

1. 3. Vollständige Ausgliederung der öffentlichen Aufgabe

1. 3. 1. auf freie gemeinnützige Träger (mit öffentlichen Zuschüssen)

1. 3. 2. auf private Unternehmer bzw. Gesellschaften (z. B. der Hafenumschlag im Rheinhafen von Karlsruhe)

2. Privatisierung in den verschiedenen Gebietsbereichen

2. 1. Privatisierung auf Bundesebene , z. B. von industriellem Bundesvermögen wie Veba AG, Volkswagen AG (sog. "Volksaktien")

2. 2. Privatisierung auf Landesebene, z.B. auf dem Kultur- und Schulbereich

2. 3. Privatisierung im kommunalen Bereich , z. B. auf dem Ver- und Entsorgungsbereich, Krankenhaus-, Sozialwesen usw.

3. Sachbereiche der Privatisierung

3. 1. Hilfstätigkeiten für die öffentliche Hand (Dienstleistungsaufgaben)

- Einzelplanungen, Aufstellung von Bebauungsplänen,

- fachtechnische Prüfungen (Gutachten),

- Gebäude- und Glasreinigungen (Fensterputzen),

- Druckerei- und Buchbinderarbeiten,

- Unterhaltung von Wald- und Grünflächen sowie Straßen, Wegen, Platten und Parkhäusern,

- Wartung und Unterhaltung von Verkehrssignalanlagen und Parkuhren,

- Aufgaben des Fuhrparks,

- Schreibearbeiten,

- Küchen in Einrichtungen der öffentlichen Hand,

- Wäschereiarbeiten

- usw., usw.,

3. 2. Aufgaben der Leistungsverwaltung

3. 2. 1. Übertragung der Durchführung auf Privatunternehmen

- Schlachthof,
 - Gärtnerei,
 - Friedhofsamt,
 - Zoo,
 - Camping- Platz,
 - Müllabfuhr,
 - Straßen- und Kanalreinigung,
 - Bauhof,
 - Krankentransport,
3. 2. 2. Übertragung auf gemeinnützige Träger :

- Krankenhaus,
- Kindergarten,
- Jugendheim,
- Altenheim und Altentagesstätte,
- Schulen,
- Büchereien,
- Erwachsenenbildungsstätten,
- usw., usw.,

3. 3. Übertragung auf kommunale bzw. gemischtwirtschaftliche Gesellschaften:

- Strom-, Gas-, Wasserwerke,
- Nahverkehr,
- Frei- und Hallenbad sowie sonstige Sportanlagen,
- Flugplätze,
- Wirtschaftsförderung (Fremdenverkehrsverband),
- Stadthallen,
- usw., usw.,

3. 4. Besondere Aufgaben

- Privatisierung von Rundfunk und Fernsehen
- Privatisierung der Sparkassen.

4. Unterscheidung nach dem wirtschaftlichen Erfolg

4. 1. sog. "Gewinngesellschaften" , z. B. im Energiebereich

4. 2. sog. "Verlustgesellschaften" , z. B. im Verkehrsbereich